

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Artikel: Politische Vorschläge : ueber die Abwendung negativer Verletzungen der Constitution

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542628>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wo sie Schreiber sind, weil auch die Richter nicht stärker eingeschränkt sind. Huber glaubt der Schreiber könne seinen Posten nicht verlassen, und daher könne Anderwerths Einschränkung nicht angenommen werden. Custor folgt Marcacci. Carrard stimmt Marcacci und Huber bey, wünscht aber Zurückweisung des Ganzen zu näherer Entwicklung an eine Commission. Marcacci vereinigt sich mit Carrard, dessen Antrag angenommen, und in die Commission geordnet werden: Anderwerth, Carmintran und Kilchmann.

(Der Beschluß folgt.)

Politische Vorschläge.

XI.

Ueber die Abwendung negativer Verletzungen der Constitution.

Man kann auf doppelte Weise eine Constitution verletzen: theils durch Handlungen, theils durch Unterlassungen; entweder dadurch, daß man etwas thut, welches die Constitution verbietet, oder dadurch, daß man etwas unterläßt, welches die Constitution fordert. Die ersteren Verletzungen sind positiv; die letzteren negativ. Was die positiven Verletzungen betrifft, so haben wir in den vorhergehenden Abschnitten, vornämlich in dem dritten und sechsten, zu zeigen gesucht, wie man ihnen vorbeugen müsse. Nun folgen uns noch die negativen Verletzungen: Es könnte nämlich eine der höchsten Staatsgewalten etwas unterlassen, welches die Constitution befehlt, und diese Unterlassung könnte Unruhen und Handel verursachen. Zum Beispiele, die Constitution befehlt (Art. 36.) „daß für die Folge das Gesetz die Anzahl bestimmen solle, welche jeder Canton, nach dem Verhältnisse seiner Bevölkerung, in die Gesetzgebung zu ernennen hat.“ Nun haben wir bis jetzt eine mit dem Verhältnisse der Bevölkerung, und also mit der Gleichheit keinesweges übereinstimmende Gesetzgebung, indem kleine und große Cantone die nemliche Zahl Glieder darinne haben. Wenn nun die gesetzgebenden Räte unterlassen, jenem Befehle der Constitution genug zu thun, und in diesem wichtigen Stücke, für welches sich die Freunde der neuen Ordnung mit Grund am meisten interessiren, die wahre Gleichheit herzustellen, wenn sie es ganze Jahre anstehen lassen, jenes Gleichheitsgesetz zu geben; wenn diese Unterlassung in den größeren oder in den schon zusammengeschmolzenen Cantonen Unruhen und Handel verursacht, wie soll da geholfen, wie diejenige Staatsgewalt, die durch Unterlassung die Constitution verletzt, zur Erfüllung ihrer Pflicht angehal-

ten werden, so daß Unruhen und Empörungen von dieser Seite vorgebeugt wird?

Vielleicht möchte man glauben, es komme dem Directorium zu, die Constitution zu handhaben, und selbst die Gesetzgebung zur Erfüllung derselben anzuhalten. Allein der sechste Titel der Constitution scheint diese Meynung zu widerlegen und dem Directorium nur die Besorgung der Vollziehung der Gesetze, nicht aber der Fundamentalartikel, wenn eine der anderen höchsten Gewalten dieselben negativ verletzt, zu übergeben. Dies zeigt deutlich der 79. Artikel: „Das Directorium versiegelt die Gesetze und läßt sie bekannt machen; es besorgt die Vollziehung derselben.“ Nun haben die Constitutionsartikel — oder mit anderen Worten, die Fundamentalgesetze — nicht nöthig besiegelt und bekannt gemacht zu werden, denn das Volk hat sie durch die Annahme hinlänglich besiegelt und bekannt gemacht. Also giebt die Constitution dem Directorium in dieser Rücksicht keine andere Gewalt, als: diejenigen Gesetze vollziehen zu lassen, die nach der Annahme der Constitution von der Legislatur gegeben werden. Das Directorium ist also nicht im Stande, negativen Verletzungen der Constitution, wenn die gesetzgebenden Räte sich solche zu Schulden kommen lassen, abzuhelfen. Es hat gegen die Legislatur keine andere Befugniß, als die vorschlagende und einladende. (Art. 50. und 77.) Es wäre auch höchst bedenklich, der schon großen Macht des Directoriums hierdurch einen neuen Zusatz zu geben.

Deswegen schlagen wir folgendes vor:

1.) Wenn eine Gemeinde, Corporation oder Minorität der höchsten Gewalten, in der Meynung steht, es habe eine der höchsten Gewalten bis dahin etwas unterlassen, das die Constitution fordert, und diese sey demnach negativ verletzt, so übergiebt jene Gemeinde, Corporation oder Minorität, jener negativ verletzenden Gewalt ein Vorstellungsschreiben, in welchem die Gründe enthalten sind, um deren willen jene Gemeinde, Corporation oder Minorität, die Constitution für negativ verletzt hält.

2.) Wenn auf diese Vorstellungsschrift in einem Monate nichts erfolgt, wenn die für negativ verlegend gehaltene Gewalt weder die Forderung der Constitution erfüllt, noch jener Gemeinde, Corporation oder Minorität überzeugende Gründe entgegenstellt, so ist die sich beschwerende Parthey befugt, die Sache vor das im dritten Abschnitte empfohlene Entscheidungstribunal in Streitigkeiten zwischen den höchsten Gewalten, zu bringen.

3.) Dieses Tribunal fordert sowohl jene klageführende Gemeinde, Corporation oder Minorität, als auch jene einer negativen Verletzung angeklagte Staatsgewalt vor sich, und spricht nach angehörten Gründen

und Gegengründen das Urtheil, ob eine negative Verletzung der Constitution vorhanden sey, oder nicht: nach welchem Urtheile dann gehandelt werden soll.

Wenn also der Ausspruch des Entscheidungstribunals dahin geht, die Constitution sey negativ verletzt, so ist die verletzende Gewalt genöthigt, in dem vorliegenden Falle der Constitution genug zu thun.

Nunmehr muß man freylich jenem Entscheidungstribunal einen anderen Namen geben, denn es hat jetzt eine dreyfache Gewalt: erstens entscheidet es in Streitigkeiten zwischen den höchsten Gewalten (nach unserm dritten Abschnitte); zweitens spricht es in denjenigen Fällen, wo eine Gemeinde, Corporation oder Minorität die Klage führt, es habe eine der höchsten Staatsgewalten einen Eingriff in die Macht der andern, mit Zulassung der letzteren, gethan, oder es habe gar eine Staatsgewalt einen Theil ihrer Macht einer anderen Gewalt constitutionswidrig übertragen (hiervon haben wir in dem sechsten Abschnitte geredet); drittens endlich spricht jenes Entscheidungstribunal in Klagen über negative Verletzungen der Constitution, deren sich eine der höchsten Gewalten schuldig gemacht haben soll. Also hat dieses Tribunal nunmehr eine dreyfache Gewalt, und daher kann es nicht mehr heißen: Entscheidungstribunal in Streitigkeiten zwischen den höchsten Gewalten. Wir müssen ihm demnach einen anderen seine Verrichtungen vollständiger ausdrückenden Namen geben: Da der Zweck dieses Tribunals ist, Streitigkeiten zwischen den höchsten Staatsgewalten mit Vermeidung gefährlicher Unruhen vorzubeugen, die drey höchsten Gewalten in den ihnen durch die Constitution vorgeschriebenen Schranken zu halten, und die Constitution in denjenigen wichtigen Fällen in Ausübung zu bringen, wo sie es noch nicht seyn möchte, so glauben wir, da dieses alles der Freyheit zur Sicherheit und Bevestigung dienen soll, man könne jenem Tribunal füglich den Namen Sicherheitstribunal geben, welches noch überdies ein populärer Name wäre.

Wer von der Nothwendigkeit eines solchen Sicherheitstribunals noch nicht überzeugt ist, der bedenke folgendes:

Die politischen Rechte, welche die Constitution dem einzelnen Bürger giebt, schränken sich beynahe auf die drey folgenden ein:

- 1.) auf das Recht der Erwählung der Wahlmänner;
- 2.) auf das Recht der Wahlfähigkeit zu allen Stellen;
- 3.) auf das Recht, diejenigen Constitutionsabänderungen, die die gesetzgebenden Räte seiner Zeit vorschlagen, genehmigen oder verwerfen zu helfen.

Diese drey Rechte sind es unsers Bedünkens, welche die so gepriesene Volkssouverainität enthalten. Und eben diese engen Schranken der Volkssouverainität sind

es vornehmlich, welche einen wesentlichen Theil des Patriotismus, denjenigen nämlich, welcher auf der Anhänglichkeit an die Verfassung beruht, bey verschiedenen Volksklassen sehr vermindern. Sie schwächen erstens den Patriotismus der Bürger der ehemaligen rein oder unmittelbar demokratischen Cantone, welche vorher eine vollkommene Gleichheit nicht bloß der bürgerlichen, sondern auch der politischen Rechte genossen. Die engen Schranken der Volkssouverainität schwächen zweitens den Patriotismus bey einem Theile der Stadtbürger der ehemals aristokratischen Cantone, welche sich im ausschließenden Besitze der Regierung sahen, nun aber beynahe gar keinen Theil mehr daran haben. Die eingeschränkte Volkssouverainität schwächt drittens den Patriotismus bey jenen vielen tausend Landbürgern der aristokratischen Cantone und gemeinen Herrschaften, welche die Constitution weit demokratischer erwartet hatten, und sich nun in ihrer Erwartung getäuscht finden. Wie soll diesem Uebel abgeholfen, wie der sinkende oder schon gesunkene Patriotismus, der uns, bey der noch immer ob uns schwebenden Kriegsgefahr von außen, so nothwendig ist, wiederum erhoben und bevestigt werden?

Würde nicht eben das den entweichenden Patriotismus — wenigstens bey der denkenden Classe der Unzufriedenen fest halten, wenn man den Bürgern sagen könnte:

Sehet, hier ist ein Tribunal, an welches ihr euch wenden könnt, wenn von hohem Orte aus, euere Constitution und euere Freyheit verletzt wird! Jetzt brauchet ihr keine Landsgemeinden mehr, um euch vor Aristokratie zu beschützen: eine von den übrigen Staatsgewalten unabhängige Gewalt beschirmt euere Freyheit und sichert euch vor der großen und furchtbaren Macht der Gesetzgebung und des Directoriums; die Mittel, euere Freyheit zu erhalten, liegen in eueren Händen; eine einzige Gemeinde kann sich auch der höchsten Staatsgewalt entgegen stellen; nur Deputirte einer Gemeinde können neben einem Sachwalter einer der höchsten Gewalten, sich vor dem Sicherheitstribunal stellen, können euere Constitution und euere Freyheit verteidigen; ihr Uebrigen könnt ruhig in eueren Wohnungen bleiben; das Sicherheitstribunal ist das Sicherheitmittel eurer Freyheit!

Würde das nicht den Patriotismus erwecken, oder, wo er schon ist, vermehren, wenn man also zu dem Volke reden könnte, wenn man ihm die ungemaine Möglichkeit eines solchen Tribunals recht lebhaft vor Augen stellen würde?

Die Erweckung und Erhaltung des Patriotismus ist eine der ersten Pflichten des Staatsmannes.